

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |  
67402 Neustadt an der Weinstraße

Boehringer Ingelheim  
Pharma GmbH & Co.KG  
Binger Straße 173  
55216 Ingelheim

**ZENTRALREFERAT  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ**

Friedrich-Ebert-Straße 14  
67433 Neustadt an der  
Weinstraße  
Telefon 06321 99-0  
Telefax 06321 99-2900  
poststelle@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

**Datum 31.03.2016**

**Mein Aktenzeichen**  
313/566-111 In 13/68

**Ihr Schreiben vom**

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**

**Telefon / Fax**

06321 99-2543  
06321 99-2214  
06321 99-2930

Bitte immer angeben!

## **Vollzug der Wassergesetze: Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in den Rhein**

Aufgrund der §§ 8-13, 15, 18 und § 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 14 ff Landeswassergesetz (LWG) erlässt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als obere Wasserbehörde folgenden

## **B E S C H E I D**

Die der Firma Boehringer Ingelheim KG von der Bezirksregierung Rheinhessen mit Bescheid vom 07.03.1985, Az 566-111 In 13/68 erteilte und zuletzt geändert durch Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 20.10.2009 gehobene Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in den Rhein wird geändert und insgesamt wie folgt **neu gefasst**. Die in Anlage 1 genannten Änderungsbescheide der Bezirks-

1/17

**Konto der Landesoberkasse:**  
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen  
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05  
BIC: MARKDEF1545

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter [www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)

regierung Rheinhessen-Pfalz und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd werden durch die vorliegende Neufassung mit deren Bestandskraft ersetzt.

## **1. Gehobene Erlaubnis**

Der Firma Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co.KG wird die gehobene Erlaubnis für die Einleitung der unter Ziffer 1.1 aufgeführten Abwässer nach vorheriger Behandlung in der firmeneigenen Kläranlage in den Rhein bei Rhein-Kilometer 518,8, linkes Ufer, Gemarkung Frei-Weinheim, Flur 3, Flurstück-Nr. 5/23, Land 30 in den Rhein erteilt.

Die UTM-Koordinaten der Einleitstelle sind:

Rechtswert: 32 430170.54

Hochwert: 55 38612.75

### **1.1 Zweck der Benutzung**

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung folgender in der firmeneigenen zentralen Abwasserbehandlungsanlage (ZABA) behandelten Abwässer:

- A) am Werksstandort anfallendes Abwasser
- B) Deponiesickerwasser der alten und neuen Deponie des Landkreises Mainz-Bingen auf dem Betriebsgelände der Erlaubnisinhaberin
- C) Verunreinigtes Grundwasser aus Abschirmbrunnen und Sanierungsmaßnahmen
- D) Dekanterabwasser der Klärschlamm-Entwässerung vom Abwasserzweckverband Untere Selz

## **1.2 Planunterlagen**

Grundlage für die Erteilung der Erlaubnis sind - soweit sich aus den Benutzungsbedingungen und Auflagen dieses Bescheids nichts anderes ergibt – die Planunterlagen und Erläuterungen, die mit den Antragsunterlagen für die in Anlage 1 aufgeführten Bescheide eingereicht wurden sowie das Abwasserkataster. Darüber hinaus ist der Übersichtslageplan ZABA – Einleitstelle Dekanterabwasser im Maßstab 1:500 Bestandteil dieser Erlaubnis.

## **1.3 Dauer der Erlaubnis**

Die Erlaubnis ist unbefristet, aber widerruflich.

## **2. Umfang der erlaubten Benutzung**

Der Umfang der erlaubten Benutzung ergibt sich aus dem Abwasserkataster, den seitens der Erlaubnisbehörde akzeptierten Abwasseranzeigen sowie den nachfolgend aufgeführten Festlegungen.

### **2.1 Anforderungen an das Gesamtabwasser für die Einleitstelle in den Rhein**

Das in der Kläranlage der Firma Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG behandelte Abwasser muss den in Anlage 3 aufgeführten Anforderungen genügen. Die dort festgelegten Überwachungs- und Höchstwerte sind an der Einleitstelle einzuhalten.

Die Jahresschmutzwassermenge nach § 4 Abs. 1 AbwAG wird auf 1,6 Mio m<sup>3</sup> / a festgesetzt.

### 2.2.1 Anforderungen an Abwasserteilströme

- a) Grundwasser und Deponiesickerwasser

Die obere Wasserbehörde muss der Eignung für die Mitbehandlung in der ZABA vorher zustimmen.

Wesentliche Änderungen der Abwasserteilströme nach Ziffer 1.1 B und C bzw. neue Teilströme sind der oberen Wasserbehörde vorab anzuzeigen.

- c) Kläranlage AVUS (Abwasserzweckverband Untere Selz)

Der Fa. Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co.KG wird gestattet, ihren Klärschlamm der Kläranlage des AVUS zur dortigen Behandlung zu verbringen.

Es wird gestattet, vom AVUS den Dekanterablauf der Klärschlamm-Entwässerung bis zu einer Menge von 285 m<sup>3</sup>/d zu übernehmen zum Zwecke

- einer Verbesserung des Nährstoffverhältnisses in der ZABA
- einer Vermeidung von Überschreitungen der Überwachungswerte beim AVUS, insbesondere bzgl. AOX.

Die Fa. Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG hat für den Fall eines Ausfalls der Mitbehandlungsmöglichkeit beim AVUS Vorsorge zu treffen. Eine ordnungsgemäße Klärschlamm-Entsorgung ist jederzeit sicherzustellen.

- d) Sollten AOX-haltige Abwasserteilströme anfallen, die die Einhaltung der Überwachungswerte im Kläranlagenablauf gefährden, muss die hierfür vorgesehene AOX-Sonderbehandlung eingesetzt werden.

Die Abwasseranfallstellen sind der Systemskizze in Anlage 2 zu entnehmen.

### **2.2.2 Nebenbestimmungen**

Die Firma Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co.KG hat die Möglichkeiten zur Reduktion des Teilstroms nach Ziffer 1.1 C zu untersuchen. Der Oberen Wasserbehörde ist bis Dezember 2016 mitzuteilen, ob Maßnahmen zur Reduktion der Grundwassermenge aus den Abschirmbrunnen möglich sind, ohne die hydraulische Sicherung des Werkes zu gefährden und welche Maßnahmen davon umgesetzt werden sollen.

### **2.3 Kontrollstellen, Art der Probenahme, Analyseverfahren und Prüfredeln zu Ziffer 2.1 und 2.2**

- a) Die Anforderungen nach Ziffer **2.1** und **2.2** sind an den festgelegten Mess- und Kontrollstellen einzuhalten. Die Probenahmestellen für das Gesamtabwasser sowie das vom AVUS übernommene Dekanterabwasser sind dem „Übersichtslageplan ZABA“ zu entnehmen. (s. Planunterlagen)
- b) Die Probenahmestellen für den Kläranlagenzu- und ablauf müssen bei jeder Witterung benutzbar und zugänglich sein.
- c) Die Anforderungen gemäß Anlage 3 dieses Bescheids gelten für die nicht abgesetzte homogenisierte Mischprobe soweit nichts anderes festgelegt ist.
- d) Die in diesem Bescheid festgelegten Überwachungswerte (ÜW) und Höchstwerte (HW) sind nach den in der Abwasserverordnung (AbwV) angegebenen DIN-Vorschriften bzw. Deutschen Einheitsverfahren in der jeweils neuesten gültigen Fassung zu bestimmen, sofern nichts anderes genannt ist. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der oberen Wasserbehörde.
- e) Ist ein in diesem Bescheid festgesetzter Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht einge-

halten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt.

Untersuchungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen bleiben unberücksichtigt.

### **3. Abwasserkataster und Abwasseranzeigen**

#### **3.1 Abwasserkataster**

Alle Abwasserteilströme, die in der ZABA behandelt werden, sind in einem Abwasserkataster gemäß Anhang 22 der Abwasserverordnung zu dokumentieren. Inhalt und Form sind mit der oberen Wasserbehörde abzustimmen.

Das Abwasserkataster ist fortzuschreiben und der oberen Wasserbehörde vorzulegen.

Die Fa. Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co.KG hat die gemäß Anhang 22 der Abwasserverordnung erforderliche Sollfrachtberechnung auf Grundlage des Abwasserkatasters zu erstellen und der oberen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### **3.2 Abwasseranzeigen**

Abwasserrelevante Neuproduktionen sowie abwasserrelevante Produktionsänderungen sind der oberen Wasserbehörde in Form einer Abwasseranzeige vorab zur Entscheidung vorzulegen und dürfen nur nach wasserbehördlicher Akzeptanz durchgeführt werden.

Die Festlegungen zu Inhalt und Form sind in Anlage 5 dieses Bescheids aufgeführt und zu beachten. Die Abwasseranzeige soll den Nachweis erbringen, dass die Anforderungen des Anhang 22 zur Abwasserverordnung auch nach der Änderung eingehalten werden.

## **4. Selbstüberwachung und Dokumentation**

### **4.1 Allgemeine Vorgaben**

**4.1.1** Die Selbstüberwachung hat die Firma Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co.KG gemäß Anlage 3.2 und Anlage 4 dieses Bescheids durchzuführen; Ziffer 2.3. ist zu beachten.

**4.1.2** Unabhängig von der Übergabe der Selbstüberwachungsberichte hat die Fa. Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co.KG zu gewährleisten, dass von der oberen Wasserbehörde sowie vom Landesamt für Umwelt im Rahmen der behördlichen Überwachung alle Aufzeichnungen über die im Selbstüberwachungsprogramm geforderten Messwerte eingesehen werden können.

### **4.2 Bestimmungen zur Durchführung von Messungen gemäß Anlage 3**

Die 2-h-Mischproben und die 24-h-Mischproben sind nach Möglichkeit durchflussproportional zu entnehmen.

Proben sind jeweils tage- und zeitversetzt (2-h-Mischproben) bzw. tageversetzt (24-Mischproben) zu entnehmen.

Proben sind im Zulauf und im Ablauf an der mit der Erlaubnisbehörde abgestimmten Stelle zu entnehmen.

Der Eliminationsgrad für TOC,  $TN_b$  und  $P_{ges.}$  ist aus korrespondierenden 24h-Mischproben des Zu- und Ablaufs der Kläranlage, d.h. unter Berücksichtigung der Aufenthaltszeit des Abwassers in der Anlage zu ermitteln. Die Bestimmung kann auch über Online-Messung der betreffenden Parameter erfolgen.

Die Online-Messwerte sind als Tagesmittelwerte zu dokumentieren.

### **4.3 Rückstellproben**

Aus dem Kläranlagenablauf ist täglich eine nicht abgesetzte 24 h MP mit einem Mindestvolumen von 5 Litern als Rückstellprobe zu sichern, bei 4 ° C zu kühlen und so mindestens 14 Tage aufzubewahren.

## **5. Kostenpflichtige behördliche Überwachungen**

**5.1** Die wiederkehrende behördliche Überwachung der Gewässerbenutzung gemäß § 99 Abs. 3 LWG erfolgt durch das Landesamt für Umwelt.

Jährlich sind bis zu 12 Überwachungen der Kläranlage kostenpflichtig. Die Kostenpflicht bezieht sich auf die begrenzten und die in der Selbstüberwachung geforderten Parameter.

**5.2** Die Fa. Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co.KG hat unbeschadet ihrer Verpflichtung zur Duldung der behördlichen Überwachung in begründeten Fällen auf Aufforderung durch die obere Wasserbehörde Messungen und Untersuchungen des einzuleitenden Abwassers durch das Landesamt für Umwelt oder einen von der Wasserbehörde anerkannten Sachverständigen auf ihre Kosten durchführen zu lassen und die Ergebnisse der Wasserbehörde vorzulegen.

**5.3** Die Fa. Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co.KG ist verpflichtet, behördliche Überwachungen der Abwasseranlage zu dulden und die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen, sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten.

## **6. Betrieb der Abwasseranlage**

(Kläranlage, Kanalnetz, Abwasservorbehandlungsanlagen sowie sonstige Anlagenteile zur Ableitung / Behandlung des Abwassers)

### **6.1 Bedienung und Wartung**

**6.1.1** Die Abwasseranlage ist in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und zu betreiben; sie ist daraufhin zu überwachen. Dies betrifft auch die für den Betrieb der Abwasseranlage notwendigen Kontroll- und Messeinrichtungen.

**6.1.2** Der ordnungsgemäße Betrieb gemäß Ziffer 6.1.1 umfasst insbesondere folgende Punkte:

- Vorhaltung von Ersatzteilen für Aggregate, die besonderem Verschleiß unterworfen sind.
- Regelmäßige Wartung und Probefahren von Notstromaggregaten, damit sie im Notfall einsatzbereit sind.
- Beauftragung von ausreichendem und qualifiziertem Fachpersonal für die Bedienung und Wartung der Abwasseranlage. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.
- Rechtzeitige Durchführung von Maßnahmen zur Wartung der Abwasseranlage.
- Regelmäßige Wartung, Überprüfung und Kalibrierung der Kontroll-, Steuer- und Messeinrichtungen sowie Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und der für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen.

**6.1.3** Die Fa. Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co.KG hat die zum ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlage erforderlichen Kenngrößen und Parameter eigenverantwortlich im Rahmen der Betriebsverantwortlichkeit zu bestimmen.

**6.1.4** In Betriebsstätten, in denen sich Anlagen nach § 62 WHG befinden, ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass nur solche Abwässer, die für die Zuleitung zur Kläranlage bestimmt sind, in das Kanalnetz gelangen. Insbesondere sind die Vorgaben nach § 21 der Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung VAWS) zu beachten.

**6.1.5** Die Einleitstelle am Ablauf der Kläranlage ist so zu unterhalten, dass nachteilige Auswirkungen auf den von den Gewässerunterhaltungspflichtigen zu erhaltenden Gewässerzustand ausgeschlossen sind. Die Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.

## **6.2 Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz**

Die Fa. Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co.KG hat für den Standort Ingelheim einen Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz (Gewässerschutzbeauftragter) zu bestellen. Er ist der oberen Wasserbehörde namentlich und schriftlich zu benennen.

## **6.3 Betriebstagebuch und Betriebsanleitung**

**6.3.1** Für die Anlagen zur Behandlung des Abwassers ist jeweils ein Betriebstagebuch nach Maßgabe des § 5 der Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SÜVOA) zu führen, in das den zuständigen Be-

hörden jederzeit Einblick zu gewähren ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

- 6.3.2** Die Unterhaltung und der Betrieb der Abwasseranlage sind durch jederzeit aktuelle Betriebsanleitungen zu regeln. Diese sind in der jeweiligen Abwasserbehandlungsanlage vorzuhalten und müssen jedem Mitarbeiter des betreffenden Betriebes zugänglich sein. Das Personal ist eingehend in den Betrieb der Anlagen einzuweisen.

In den Betriebsanleitungen ist auch das Verhalten im Falle von Betriebsstörungen zu regeln.

Die Betriebsanleitungen sind regelmäßig auf Aktualität zu prüfen und bei Bedarf an neue Gegebenheiten und Anforderungen anzupassen.

Erfahrungen aus Betriebsstörungen sind umgehend einzuarbeiten.

## **6.4 Änderungen der Betriebsweise und Außerbetriebnahmen**

- 6.4.1** Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlage, die wesentliche Auswirkungen auf die Reinigungsleistung der Kläranlage oder auf die Sicherstellung dieser Reinigungsleistung haben können, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der oberen Wasserbehörde vorgenommen werden.

- 6.4.2** Die Fa. Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co.KG hat vorgesehene Produktionsänderungen, durch die Anforderungen bzgl. gefährlicher Stoffen aus EG-Richtlinien relevant werden können, der oberen Wasserbehörde vor Aufnahme der Produktionsänderung mitzuteilen.

- 6.4.3** Vorübergehende unabwendbare Außerbetriebnahmen von Anlagenteilen der Abwasseranlage, die die Sicherstellung der Reinigungsleistung der Kläranlage

erheblich herabsetzen oder die eine erhöhte Umweltbelastung befürchten lassen, sind vorab der oberen Wasserbehörde und dem Landesamt für Umwelt anzuzeigen. Nachträgliches Anzeigen ist nur in Notfällen zulässig.

## **6.5 Betriebsstörungen**

**6.5.1** Unter Betriebsstörung ist jede wesentliche Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu verstehen, von der zu besorgen ist, dass die Überwachungswerte nicht eingehalten werden oder die zu einer erhöhten Emission von Stoffen führen kann, die in diesem Bescheid nicht begrenzt sind.

**6.5.2** Die Fa. Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co.KG hat alle Betriebsstörungen sowie sonstige Ereignisse, die Auswirkungen nach Ziffer 6.5.1 auf die Zusammensetzung (Fracht/Konzentration) und/oder Behandlung des Abwassers haben können, unverzüglich der oberen Wasserbehörde anzuzeigen.

Dabei sind alle Erkenntnisse, die für die Bewertung der Funktionsfähigkeit der Kläranlage sowie der möglichen Auswirkungen auf den Rhein erforderlich sind, mitzuliefern, sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass die werkeigene Kläranlage oder der Rhein betroffen sind.

**6.5.3** Bei Auftreten der unter Ziffer 6.5.2 aufgeführten Ereignisse sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Spätestens sechs Wochen nach Ende des Ereignisses ist der oberen Wasserbehörde ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der mindestens folgende Angaben umfassen muss:

- a) Erläuterung zum Ablauf des Ereignisses mit Angabe von:
  - Zeitraum der Störung

- Ursache der Störung
  
- b) Identifizierter Stoff mit Angabe von Name, Wassergefährdungsklasse, ökotoxikologische Bewertung, biologische Abbaubarkeit, emittierte Fracht und Konzentration an der Emissionsstelle
  
- c) Auswirkungen auf die Abwasseranlage mit Angabe der Fracht und Konzentration von Parametern im Kläranlagenablauf, die sich infolge des Ereignisses verschlechtert haben
  
- d) Auswirkungen auf den Rhein
  
- e) Getroffene Sofortmaßnahmen
  
- f) Vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen und zur Vermeidung gleicher oder ähnlicher Vorfälle mit Zeitangaben für die Realisierung.

**6.5.4** Zur Vermeidung von Betriebsstörungen durch Stromausfälle ist eine leistungsgerechte Notstromversorgungsanlage vorzuhalten.

### **Kostenentscheidung**

Für diesen Bescheid werden folgende Kosten festgesetzt:

Verwaltungsgebühr in Höhe von	5.336,-- €
Auslagen in Höhe von	2.574,-- €

Der Gesamtbetrag in Höhe von **7.910,--** (i.W. siebentausendneunhundertzehn) Euro ist sofort fällig und an die Landesoberkasse, Von-Hartmann-Straße 12, 67433 Neu-

stadt a.d. Weinstraße, auf eines der angegebenen Konten unter Angabe unseres Kassenzeichens

2016/AO-Nr. 34834/331/1481/11111,

zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

### **Begründung**

Die mit Bescheid der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 07.03.1985, Az.: 566-111 In 13/68 der Firma Boehringer Ingelheim KG erteilte, mehrfach, letztmalig mit Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 20.10.2009 geänderte gehobene Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser in den Rhein wird an die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst und zur besseren Übersichtlichkeit insgesamt neu gefasst. Auch die Auflagen werden redaktionell geändert und angepasst, z.B. hinsichtlich Abwasseranzeigen und Betriebsstörungen.

Da bei der Erlaubnisneufassung die bestehenden Rechtspositionen der Erlaubnisinhaberin nicht erweitert werden, ist die Durchführung eines förmlichen Verwaltungsverfahrens nicht erforderlich. Zur Festlegung der Überwachungswerte und der Auflagen für die Selbstüberwachung wird auf die Besprechung vom 01.02.2016 verwiesen.

Auf der Grundlage eines Sanierungsvertrages zwischen der Firma Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co.KG und dem Land Rheinland-Pfalz wird belastetes Grundwasser aus verschiedenen Ablagerungsbereichen durch Abschirmbrunnen gefördert und zur ZABA geleitet. Die gesamte Fördermenge aller Abschirmbrunnen

hat sich in den letzten Jahren verdreifacht, wie dem jährlichen Bericht der Firma Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co.KG zum „Sanierungsplan Grundwasser“ zu entnehmen ist. Somit macht das Grundwasser einen Anteil von bis zu 40 % der Wassermenge des ZABA-Zulaufs aus. Aufgrund der relativ geringen Schadstoffkonzentration des geförderten Grundwassers kann dies möglicherweise zu einer nach § 3 Abs. 3 der Abwasserverordnung unzulässigen Verdünnung des gereinigten Abwassers führen.

Wegen der Schädlichkeit des Produktionsabwassers ist ein intaktes Kanalsystem unabdingbar. Aus diesem Grund ist der Oberen Wasserbehörde jährlich ein Sanierungsplan vorzulegen.

Am Standort Ingelheim entsteht kein radionuklidhaltiges Abwasser mehr, so dass die bisherigen Regelungen über radionuklidhaltiges Abwasser in Ziffer 2.5 des Bescheids vom 07.03.1985 entfallen.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd für diese Entscheidung ist in den §§ 19, 92 und 96 LWG geregelt.

Die Entscheidung über die Verfahrenskosten beruht auf §§ 1-4, 10-14 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt vom 20.04.2006 in der jeweils gültigen Fassung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.sgdsued.rlp.de/elektronische-kommunikation](http://www.sgdsued.rlp.de/elektronische-kommunikation) aufgeführt sind.

Im Auftrag



#### Anlagen

- Anlage 0.1 Übersichtslageplan Abwasser Einleitstelle Rhein
- Anlage 0.2 Entwässerungssystem Abwasser Einleitstellen Abschirmbrunnen
- Anlage 1 bisherige Änderungsbescheide
- Anlage 2 Abwasseranfallstellen-Systemskizze
- Anlage 3.1 Anforderungen am Ablauf der ZABA
- Anlage 3.2 Betriebliche Selbstüberwachung
- Anlage 4 Anforderungen zur Selbstüberwachung und Dokumentation
- Anlage 5 Abwasseranzeige

In Abdruck



Übersichtslageplan



Einleitung bei Rhein – km: 518,8

ZABA

Firmengelände

Alte Deponie

Neue Deponie

Übersichtslageplan Abwasser  
Einleitstelle Rhein Anlage 0.1  
Z.Nr.: ING-33-0000-030-B  
Layout: Bl-000\_Übersicht\_A3

 **Boehringer  
Ingelheim**  
Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG - D-55216 Ingelheim  
Stand: 15.03.2016 Index: b  
Maststab: %  
geplant am:



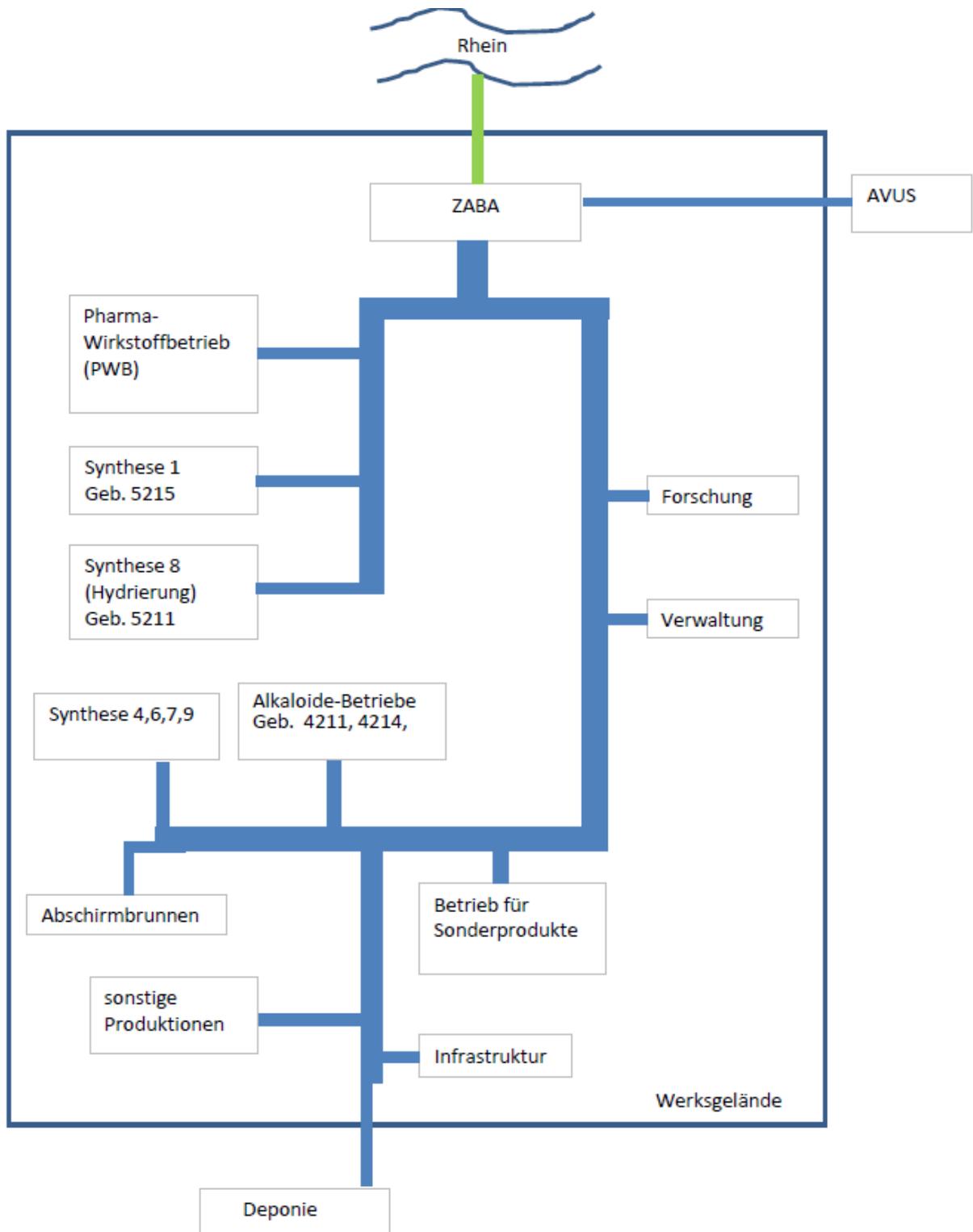
## Anlage 1

<b>Bisherige Änderungsbescheide zur Einleiterlaubnis für die Kläranlage der Fa. Boehringer Ingelheim - Übersicht -</b>		
Lfd. Nr	Az.	Datum
1	566-111 In 13/68	07.03.1985
2	566-111 In 13/68	09.10.1986
3	566-111 In 13/68	04.05.1987
4	566-111 In 13/68	09.11.1988
5	566-111 In 13/68	23.06.1989
6	566-111 In 13/68	01.08.1989
7	566-111 In 13/68	05.02.1990
8	566-111 In 13/68	10.07.1990
9	566-111 In 13/68	07.08.1991
10	566-111 In 13/68	06.08.1992
11	566-111 In 13/68	16.09.1992
12	566-111 In 13/68	08.09.1993
13	566-111 In 13/68	12.11.1993
14	566-111 In 13/68	28.06.1994
15	566-111 In 13/68	15.09.1994
16	566-111 In 13/68	05.12.1994
17	566-111 In 13/68	06.07.1995
18	566-111 In 13/68	10.09.1995
19	566-111 In 13/68	01.02.1996
20	566-111 In 13/68	24.07.1996
21	566-111 In 13/68	09.12.1996
22	566-111 In 13/68	23.09.1997
23	566-111 In 13/68	28.05.1998
24	566-111 In 13/68	23.09.1999
25	31/566-111 In 13/68	26.01.2001
26	31/566-111 In 13/68	17.09.2002
27	31/566-111 In 13/68	15.03.2005
28	31/566-111 In 13/68	05.07.2005
29	31/566-111 In 13/68	19.11.2007
30	31/566-111 In 13/68	26.02.2009
31	31/566-111 In 13/68	02.03.2009
32	313/566-111 In 13/68	20.10.2009

Der Bescheid vom 20.09.1993, Az. 566-111 In 13/68 behält weiter Gültigkeit

## Anlage 2

### Abwasseranfallstellen-Systemskizze



Anforderungen am Ablauf der ZABA der Fa. Boehringer Ingelheim				
Art der Probe	Lfd. Nr.	Parameter	Überwachungswert	Höchstwert
	1	Wassermenge - TW		580 m <sup>3</sup> /2h
	2	Wassermenge - TW		7.000 m <sup>3</sup> /d
	3	Wassermenge - RW		82 l/s
	4	Jahresschmutzwassermenge		1,60 Mio. m <sup>3</sup> /a
Stichprobe	5	Färbung	keine deutliche Färbung	
	6	Trübung	keine deutliche Trübung	
	7	pH-Wert		6,5 < pH < 8,5
	8	Temperatur		30 °C
	9	Absetzbare Stoffe	0,2 ml/l	
2h-Mischprobe	10	BSB <sub>5</sub>	20 mg/l 9,6 kg/2h	
	11	CSB	150 mg/l 55 kg/2h	
	12	N <sub>ges. anorg.</sub> <sup>1)</sup>	40 mg/l 17 kg/2h	
	13	NH <sub>4</sub> - N <sup>2)</sup>	25 mg/l 11 kg/2h	
	14	P <sub>ges.</sub>	2 mg/l 0,8 kg/2h	
	15	AOX	0,44 mg/l 0,14 kg/2h	
	16	G <sub>Ei</sub>	2	
	17	G <sub>A</sub>	8	
	18	G <sub>D</sub>	2	
	19	G <sub>L</sub>	12	
	20	G <sub>EU</sub>	1,5	
	21	Hg	0,2 µg/l	
	22	Cd	0,5 µg/l	
	23	Cr	50 µg/l	
	24	Ni	50 µg/l	
	25	Pb	50 µg/l	
26	Cu	100 µg/l		
24h-Mischprobe <sup>3)</sup>	27	TOC-Elimination	90%	

1) N<sub>ges.</sub> eingehalten bei TN<sub>b</sub> < 40 mg/l;

2) NH<sub>4</sub>-N eingehalten bei TN<sub>b</sub> < 25 mg/l

3) alternativ aus Online-Messung

Betriebliche Selbstüberwachung ZABA der Fa. Boehringer Ingelheim		
Art der Probe	Parameter	Art der Probenahme
<b>Zulauf</b>		
online	Wassermenge Temperatur pH-Wert TOC TN <sub>b</sub> <sup>1)</sup>	kontinuierliche Messung
24h-MP	TOC <sup>2)</sup> TNb AOX P <sub>ges</sub>	wöchentlich nach DIN
<b>Ablauf</b>		
online	Wassermenge Temperatur pH-Wert Leitfähigkeit Trübung TOC TN <sub>b</sub> <sup>1)</sup> P <sub>ges</sub>	kontinuierliche Messung
2h-MP	TOC <sup>2)</sup> TNb P <sub>ges</sub> CSB Abfiltrierb. Stoffe N <sub>ges. anorg.</sub> (NH <sub>4</sub> <sup>-</sup> , NO <sub>3</sub> <sup>-</sup> , NO <sub>2</sub> -N) <sup>3)</sup> BSB <sub>5</sub> <sup>2)</sup> Chlorid Sulfat	wöchentlich nach DIN
	AOX	2 x wöchentlich nach DIN
	G <sub>Ei</sub> G <sub>A</sub> G <sub>D</sub> G <sub>L</sub> G <sub>EU</sub> Hg Cd Pb Cr Cu Ni Zn As	monatlich nach DIN
Stichprobe	Färbung	werktäglich
	Absetzbare Stoffe	wöchentlich

1) bei TN<sub>b</sub> > 20 mg/l NH<sub>4</sub>-N und bei TN<sub>b</sub> > 35 mg/l im Ablauf zusätzlich N<sub>ges. anorg.</sub> bestimmen

2) gleiche 2h-Mischprobe wie CSB;

3) gleiche 2h-Mischprobe wie TNb

## **Anforderungen zur Selbstüberwachung und Dokumentation**

### **1. Grenzwertüberschreitungen**

Signifikant vom Normalbetrieb abweichende Belastungen des Abwassers, insbesondere Überschreitungen der festgelegten Überwachungswerte sind der oberen Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen und zu erläutern. (Ursache, Abhilfe)

### **2. Selbstüberwachungsbericht**

#### **2.1. Allgemeines**

Die Vorschriften der Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - SÜVOA - vom 27.08.1999 (GVBl S. 211) in der jeweils gültigen Fassung und die nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Anforderungen sind zu beachten.

2.1.1 Die Selbstüberwachungsberichte sind der oberen Wasserbehörde und dem Landesamt für Umwelt in ausgewerteter Form vorzulegen. Für die Auswertung sind die Vorgaben der nachfolgenden Ziffern 2.2 und 2.3 zu beachten.

2.1.2 Die Dokumentation der Selbstüberwachung umfasst grundsätzlich alle Parameter des Selbstüberwachungsprogramms, sofern nichts anderes genannt ist. Die Berichte sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

2.1.3 Der Anlagenbetreiber hat jeweils bis zum 10.03. jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr einen Selbstüberwachungsbericht nach § 6 Abs. 1 SÜVOA in zusammengefasster und ausgewerteter Form der Erlaubnisbehörde und dem Landesamt für Umwelt in Mainz vorzulegen.

2.1.4 Die Angabe der Daten hat entsprechend den Vorgaben der in der Abwasserverordnung aufgeführten Analyseverfahren zu erfolgen. Bei Parametern ohne Verfahrensvorgabe hat die Angabe der Daten mit zwei signifikanten Stellen zu erfolgen, wenn die Messgenauigkeit des Verfahrens dies ermöglicht.

#### **2.2 Dokumentation und Übermittlung der Ergebnisse für den Zulauf der Kläranlage**

##### **2.2.1 pH-Wert / Temperatur**

Im Selbstüberwachungsbericht kann die Dokumentation von pH-Wert und Temperatur für den Zulauf der Kläranlage entfallen.

## Anlage 4

### 2.2.2 Sonstige Parameter

Für jeden Parameter sind das verwendete Messverfahren und die Art der Probe anzugeben. Die Messwerte sind je Parameter, wie nachfolgend aufgezeigt, darzustellen:

	Datum	Uhrzeit	Wassermenge (m <sup>3</sup> /24h)	Konzentration (mg/l)	24 h-Fracht (kg/24h)
Einzelwerte · ·					
Anzahl der Messwerte					
Mittelwert					
Maximum					
95-Percentil					

Für die Wassermenge, die Stoffkonzentrationen und die 24 h- Frachten sind jeweils der Mittelwert, das Maximum und das 95-Percentil anzugeben. Für jeden Parameter ist anzugeben, welches Labor die Analysen durchgeführt hat.

### 2.3 Dokumentation und Übermittlung der Ergebnisse für den Ablauf der Kläranlage

#### 2.3.1 Temperatur

Angabe der Werte > 30°C jeweils mit Datum und Dauer der Überschreitung.

#### 2.3.2 Absetzbare Stoffe

Angabe der Werte > 0,2 ml/l jeweils mit Datum und Uhrzeit.

#### 2.3.3 Färbung und Trübung

Angabe deutlicher Färbung/Trübung jeweils mit Datum und Dauer.

#### 2.3.4 Sonstige Parameter

Für jeden Parameter ist anzugeben:

- verwendete(s) Messverfahren
- Art der Probe
- Ort der Messung/Probenahme
- ÜW / HW (Konzentration und/oder Fracht) im betrachteten Zeitraum
- erklärte Werte gemäß AbwAG im betrachteten Zeitraum

## Anlage 4

Die Messwerte sind je Parameter, wie nachfolgend aufgezeigt, darzustellen:

	Datum	Uhrzeit	Wassermenge (Einheit)	Konzentration (Einheit)	2h-Fracht (kg/2h)	24h-Fracht (kg/24h)
Einzelwerte . ..						
Anzahl der Messwerte						
Mittelwert						
Maximum						
95-Perzentil						

Für die Wassermenge, die Stoffkonzentrationen sowie die 2 h- und 24 h-Frachten sind

- alle Tageswerte/Einzelwerte
- Monatsmittel, -minimum, -maximum
- Jahresmittel, -minimum, -maximum, 95-Perzentil
- bei Frachten zusätzlich Monats- und Jahressumme

anzugeben.

### 2.3.5 Eliminationsraten

Für die Parameter TOC, TN<sub>b</sub>, P<sub>ges</sub> sind jeweils die mittlere, minimale und maximale Eliminationsrate anzugeben.

#### Hinweis

Die Eliminationsraten können wie bisher mit der Wassermenge im Ablauf der Kläranlage berechnet werden.

## 2.4 Dokumentation und Übermittlung der Ergebnisse für Teilströme

### 2.4.1 Grafische oder tabellarische Darstellung

- a. Abwasserteilströme der Kläranlage: Entwicklung seit 2013 [m<sup>3</sup>/a; Anteil in %]
  - Anteil Sickerwasser der neuen Deponie
  - Anteil der 9 Abschirmbrunnen (pro Brunnen)
  - Anteil Produktionsabwasser
  - Sonstige Anteile (benennen)
- b. Schadstofffrachten (kg/a) im Kläranlagenzulauf: Entwicklung seit 2013
  - Anteil Sickerwasser der neuen Deponie
  - Anteil der 9 Abschirmbrunnen (pro Brunnen)
  - Anteil Produktionsabwasser (TOC oder CSB)
  - AVUS (CSB und Ammonium)

## Anlage 4

2.4.2 Ein Auszug aus dem jährlichen Bericht der Bodensanierung an das Referat 33 wird als Anlage dem Selbstüberwachungsbericht beigelegt.

### 2.5 Vergleich Kontrollmessungen

Tabellarische Gegenüberstellung der Online-Messungen zu den Vergleichsmessungen nach DIN-Methode für jeden Parameter gemäß folgendem Schema:

Datum der Messung	Uhrzeit der Messung	Gemittelte Online-Messwert in dieser Zeit	Gemittelter Messwert nach DIN-Methode
-------------------	---------------------	---	---------------------------------------

### 2.6 Vergleich behördliche Überwachung / Parallelmessung Einleiter

Gegenüberstellung der Vergleichsmessungen des Einleiters (Untersuchung von Parallelproben) und der Messwerte der behördlichen Überwachung in tabellarischer Form.

### 2.7 Überprüfung des Kanalzustandes

Gemäß § 4 SÜVOA ist der ordnungsgemäße Zustand des Kanal- und Leitungsnetzes regelmäßig zu überprüfen. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sind entsprechend Anlage 7 zur SÜVOA aufzubereiten und im Selbstüberwachungsbericht vorzulegen. Mit der Vorlage des SÜ-Berichts für das Jahr 2016 ist erstmals auch das Datum der letzten Kanalinspektion pro Haltung/Schacht zu benennen.

Darüber hinaus ist für Kanäle/Schächte mit Schadensklassen, die mit sofortigem Handlungsbedarf verbunden sind, das Sanierungsdatum anzugeben. Im aktuellen Selbstüberwachungsbericht ist aufzuführen, ob die Abwasserkanäle, -leitungen und –schächte mit SKL 4 und 5-Bewertungen (nach Isy-Bau) des Vorjahres zwischenzeitlich saniert wurden. Ergänzend ist mitzuteilen, ob durch diese Schäden eine Kontamination des Bodens ausgeschlossen werden kann.

Zukünftig ist dem SÜ-Bericht ein Sanierungsplan zum Kanalnetz mit Angabe der Schadensklassen beizufügen.

## 3. Einsichtnahme in die Selbstüberwachungsergebnisse

Unabhängig von der Lieferung der Selbstüberwachungsberichte muss im Rahmen der behördlichen Überwachung gewährleistet sein, dass alle im Selbstüberwachungsprogramm geforderten Messwerte eingesehen werden können.

## Anlage 5

### Abwasseranzeige

Die Abwasseranzeigen müssen enthalten

1. Name Betrieb / Kataster-Nr:
2. Produktion : *Stoffname*
3. Kurzbeschreibung des Verfahrens mit Blockfließbild
4. Abwasseranfall (*Ort des Anfalls / Zusammensetzung/Menge des Abwassers / Eliminationstests / WGK*) :
5. Neuproduktion / Änderung bestehender Produktion (*nicht zutreffendes streichen*)
6. Zugehöriger BImSchG-Antrag / BImSchG-Anzeige (*Datum; Inhalt BImSchG-Antrag / - Anzeige*)
7. Aktualisierung des Abwasserkatasters (*als Anlage beifügen*)

- gegen Postzustellungsurkunde -

Boehringer Ingelheim  
Pharma GmbH & Co.KG  
Binger Straße 173  
55216 Ingelheim

**REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ**

Kleine Langgasse 3  
55116 Mainz  
Telefon 06131 2397-0  
Telefax 06131 2397-155  
www.sgdsued.rlp.de

16.08.2017

**Mein Aktenzeichen**

Bi 25.0, 60-40.1:33,  
4/Pe  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**



**Ansprechpartner/-in / E-Mail**



**Telefon / Fax**

06131-2397-123  
06131-2397-155

## Vollzug der Wassergesetze

**hier: Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in den Rhein;**

**Bescheid vom 31.03.2016, Az.: 313/566-111 In 13/68**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz erlässt folgenden

### **B E S C H E I D**

#### **I.**

#### **Entscheidung**

1. Der Erlaubnisbescheid vom 31.03.2016, Az.: 313/566-111 In 13/68 wird wie folgt geändert:

(1) Ziffer 1.1 wird in Punkt B und C wie folgt geändert und neu gefasst:

- B) Deponiesickerwasser der neuen Deponie des Landkreises Mainz-Bingen auf dem Betriebsgelände der Erlaubnisinhaberin
- C) Verunreinigtes Grundwasser aus Abschirmbrunnen und Sanierungsmaßnahmen sowie Sickerwasser der alten Deponie A04-010 (339 00030-0204).

1/7

**Konto der Landesoberkasse:**

Bundesbank Ludwigshafen  
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05  
BIC: MARKDEF1545

**Besuchszeiten:**

Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr



(2) Ziffer 2.3 wird in Punkt c) wie folgt geändert und neu gefasst:

c) Die Anforderungen gemäß Anlage 3 dieses Bescheides gelten für die nicht abgesetzte homogenisierte qualifizierte Stichprobe soweit nichts anderes festgelegt ist.

(3) Die Anlage 0.1 (Stand 15.03.2016) wird durch die korrigierte Ausfertigung (Stand 16.03.2016) ersetzt.

(4) In Anlage 3.1 wird in Spalte 1 die Probenahme „2h-Mischprobe“ durch „qualifizierte Stichprobe“ ersetzt.

Ansonsten bleibt die Erlaubnis unverändert bestehen.

3. Die Kosten des Verfahrens fallen der Antragstellerin zur Last.

Die Kostenfestsetzung erfolgt in Ziffer III.

## II.

Der Entscheidung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

a. Mail vom 16.09.2016 mit

- korrigierter Anlage 0.1 des Erlaubnisbescheides vom 31.03.2016, Az.: 313/566-111 In 13/68 (Stand 16.03.2016)

b. Schreiben vom 07.08.2017 und erläuterndes Mail vom 09.08.2017 (Antrag auf Änderung der Probenahme für die behördliche Überwachung)

## III.

### Kostenfestsetzung

Für diese **Entscheidung** werden eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 163,80 € (i.W.: einhundertdreiundsechzig Euro achtzig Cent) und Auslagen in Höhe von 4,11 € (i.W.: vier Euro elf Cent) festgesetzt.

Der Gesamtbetrag in Höhe von 167,91 € (i.W.: einhundertsiebenundsechzig EUR einundneunzig CENT) ist sofort zahlbar und an die **Landesoberkasse** unter der Buchungsnummer

„**2017/**\_\_\_\_\_/**333/1481/11111; Bi 25.0-60-40.1 - BIP**“

auf das **angegebene** Konto zu überweisen.

**Bitte verwenden Sie für die Überweisung unbedingt das o. g. Buchungszeichen als Verwendungszweck. So erreicht uns Ihre Zahlung schneller und die Buchung wird sicherer.**

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

#### **IV.**

#### **Begründung**

#### **A.**

Dem Erlaubnisbescheid vom 31.03.2016, Az.: 313/566-111 In 13/68 wurde als Anlage 0.1 ein Übersichtslageplan Abwasser Einleitstelle Rhein (Stand 15.03.2016) beigefügt, in dem unter anderem auch die alte und neue Deponie verzeichnet waren. Fälschlicherweise war in diesem Plan der Gipsteich C07-004 (339 00030-0201) als Alte Deponie des Landkreises Mainz-Bingen verzeichnet.

In der Besprechung am 01.12.2016 konnte geklärt werden, dass aus dem Gipsteich C07-004 zu keiner Zeit Deponiesickerwasser abgepumpt und zur ZABA geleitet worden ist sondern lediglich mit Deponiesickerwasser verunreinigtes Grundwasser über Abschirmbrunnen.

Dagegen wurde aber Sickerwasser aus der unmittelbar nordöstlich an die neue Deponie angrenzenden alten Deponie A04-010 (339 00030-0204) abgepumpt und der ZABA zugeleitet. Bei der A04-010 handelt es sich jedoch nicht um eine Deponie des Landkreises Mainz-Bingen. Sie wurde ausschließlich nur durch BIP verfüllt.

Die Änderung des Erlaubnisbescheides in Ziffer 1.1 Punkt B + C sowie der Ersatz der Anlage 0.1 des Erlaubnisbescheids (Übersichtslageplan Abwasser Einleitstelle Rhein, Stand 15.03.2016) durch die korrigierte Ausfertigung (Stand 16.03.2016) wird erforderlich zur Korrektur der fehlerhaften Beschreibung des Zweckes der Benutzung. Gleichzeitig wird damit klargestellt, dass die Nebenbestimmungen der Ziffer 2.2.2. des Erlaubnisbescheides auch auf das Sickerwasser aus der Alten Deponie A04-010 anzuwenden ist, was ohnehin entsprechend Sanierungsbescheid schon geregelt ist.

Die Änderungen Ziffer I.1.(1) und (3) dienen damit lediglich der Klarstellung und Korrektur.

Mit Schreiben vom 07.08.2017 und erläuterndem Mail vom 09.08.2017 beantragt die Erlaubnisinhaberin die Änderung der Probenahme für die behördliche Überwachung von bislang 2h-Mischprobe auf die qualifizierte Stichprobe. Veranlassung hierfür ist, dass der für die behördliche Probenahme verwendete betriebliche 2h-Probenehmer anderen betrieblichen Untersuchungszwecken zugeführt werden soll und der Zeitaufwand für die behördliche Probenahme reduziert werden soll. Entsprechend der Vereinbarung werden die Überwachungs- und Höchstwerte unverändert beibehalten und erst mit der zu aktualisierenden Sollfrachtberechnung voraussichtlich 2018 angepasst. Die beantragte Änderung steht den wasserwirtschaftlichen Anforderungen nicht entgegen.

## **B.**

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als obere Wasserbehörde ergibt sich aus § 19, 92 und 96 LWG.

Die Entscheidung über die Verfahrenskosten beruht auf den §§ 1-4, 9-14 und 17 Landesgebührengesetz i. V. m. § 1 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165) in der derzeit gültigen Fassung.

## **V.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Kostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz  
Kleine Langgasse 3 in 55116 Mainz

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation> aufgeführt sind.

Im Auftrag



Anlage: Antragsunterlagen

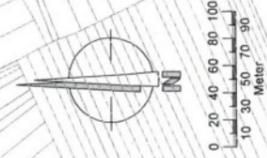
## **Rechtsgrundlagen**

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl 2009 I S. 2585)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Neufassung vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127 ff)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer, Abwasserverordnung (AbwV) vom 21.03.1997 (BGBl I S. 566), Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1106)
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl S. 578)
- Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl S. 165 ff)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 3050)
- Landesgesetz über die Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) vom 23.12.1976 (GVBl S. 308)
- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl S. 595)
- Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen (SÜVOA) vom 27.08.1999 (GVBl S. 211)

**in der jeweils gültigen Fassung**

In Abdruck





Einleitung bei Rhein-km: 518,8

ZABA

Firmengelände

Alte Deponie

Neue Deponie

Übersichtslageplan Abwasser  
 Einleitstelle Rhein Anlage 0.1  
 Z.Nr.: ING-33-0000-030-B  
 Layout: BI-000\_Übersicht\_A3

Anforderungen am Ablauf der ZABA der Fa. Boehringer Ingelheim				
Art der Probe	Lfd. Nr.	Parameter	Überwachungswert	Höchstwert
	1	Wassermenge - TW		580 m <sup>3</sup> /2h
	2	Wassermenge - TW		7.000 m <sup>3</sup> /d
	3	Wassermenge - RW		82 l/s
	4	Jahresschmutzwassermenge		1,60 Mio. m <sup>3</sup> /a
Stichprobe	5	Färbung	keine deutliche Färbung	
	6	Trübung	keine deutliche Trübung	
	7	pH-Wert		6,5 < pH < 8,5
	8	Temperatur		30 °C
	9	Absetzbare Stoffe	0,2 ml/l	
qualifizierte Stichprobe	10	BSB <sub>5</sub>	20 mg/l 9,6 kg/2h	
	11	CSB	150 mg/l 55 kg/2h	
	12	N <sub>ges. anorg.</sub> <sup>1)</sup>	40 mg/l 17 kg/2h	
	13	NH <sub>4</sub> - N <sup>2)</sup>	25 mg/l 11 kg/2h	
	14	P <sub>ges.</sub>	2 mg/l 0,8 kg/2h	
	15	AOX	0,44 mg/l 0,14 kg/2h	
	16	G <sub>Ei</sub>	2	
	17	G <sub>A</sub>	8	
	18	G <sub>D</sub>	2	
	19	G <sub>L</sub>	12	
	20	G <sub>EU</sub>	1,5	
	21	Hg	0,2 µg/l	
	22	Cd	0,5 µg/l	
	23	Cr	50 µg/l	
	24	Ni	50 µg/l	
	25	Pb	50 µg/l	
26	Cu	100 µg/l		
24h-Mischprobe <sup>3)</sup>	27	TOC-Elimination	90%	

1) N<sub>ges.</sub> eingehalten bei TN<sub>b</sub> < 40 mg/l;

2) NH<sub>4</sub>-N eingehalten bei TN<sub>b</sub> < 25 mg/l

3) alternativ aus Online-Messung